

Stellungnahme Veterinäramt zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht gem. § 13 b TierSchG

(e-Mail v. 02.09.16)

Sehr geehrter Herr Lederle,

zum Antrag des Tierschutzvereines Neustadt möchten die Kollegin Sperlich und ich wie folgt Stellung nehmen. Ich möchte auch die Ausarbeitung des Landes Hessen zu diesem Thema empfehlen: https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/content-downloads/FAQ-Papier_Umsetzung%2013b.pdf.

Wir begrüßen den Erlass einer Rechtsverordnung (RVO) nach § 13 b Tierschutzgesetz. Sie ist für uns beide das einzige Mittel, um der überbordenden Vermehrung von Katzen Herr zu werden. Leider hat der Bundesgesetzgeber sich nicht durchringen können, eine grundsätzliche Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen in das Tierschutzgesetz zu schreiben.

Gesetzestext: § 13 b Tierschutzgesetz

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können,*

vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Unter Beachtung des vorgenannten Gesetzestextes ist festzustellen, das im Tierheim Neustadt erhebliche Mengen an herrenlosen Katzen abgegeben werden. Die Anzahl der abgegebenen Katzen steigt von Jahr zu Jahr stetig an, so dass die Kapazitäten nicht nur dieses Tierheims jedes Jahr überstiegen werden und mit allen möglichen Maßnahmen eine Unterbringung in der Vergangenheit gerade noch sichergestellt wurde. Diese Ressourcen werden in den nächsten Jahren nicht mehr ausreichen, um der zu erwartenden Menge an herrenlosen Jung- und Altkatzen gerecht zu werden. Hinzu kommen die Beobachtung von Futterstellen, welche von verschiedenen anderen Tierschutzvereinen gemacht werden. Auch hier berichtet nicht nur der Tierschutzverein Neustadt von einer stetig ansteigenden Zahl an Katzen.

Dieser festzustellende Anstieg der Katzenpopulation (nicht nur in Neustadt) korreliert regelmäßig mit allgemeinen und speziellen Gesundheitsproblemen (z. B. massiver Durchfall, Dehydration, extremer Endo- und Ektoparasitenbefall, FIV, Allergien (Spezialfutter) Herzprobleme, Blut im Kot, Unterernährung, Katzenschnupfen und mehr). In der 2014 aufgeführten Abfrage der Tierärztekammer Rheinland-Pfalz wurde nur der Anteil der

Schwersterkrankungen abgefragt. Die Tierpfleger des Tierheimes Neustadt können sich seit Jahren nicht mehr an Tiere erinnern, welche normal gesund abgegeben wurden.

Ein Zusammenhang zwischen Anstieg und Dichte der Katzenpopulation auf der einen Seite und Krankheitsausmaß auf der anderen Seite ist für uns evident und stringent. Diese Korrelation ist eine unbestrittene Folge in vielen Bereichen der Veterinär- aber auch Humanmedizin.

Insofern sehen wir beide, Frau Sperlich und ich, die Ziffer 1. und 2. in Satz 1 des § 13b als erfüllt bzw. gegeben an.

Ihre Frage 3 aus Ihrer Nachricht vom 23.08.2016 wäre ebenso beantwortet: Nur durch eine Senkung der Katzendichte kann der Gesundheitszustand der Katzenpopulation erhöht werden. Hierdurch wird zum einem das natürliche Nahrungsangebot der herrenlosen Katzen verbessert, und damit die körperlich Widerstandsfähigkeit und damit der Gesundheitszustand erhöht. Beides führt zu einer Verminderung der zur Zeit generell bestehenden Leiden und Schmerzen bei diesen Tieren. Bei einem idealen Verlauf der zu erlassenden Maßnahmen (Kennzeichnung, Registrierung und Kastration) ist auch mit einer positiven Auswirkung auf die Singvogelpopulation zurechnen.

Ihre weiteren Fragen beschäftigen sich mit den Rechtsanforderungen der § 13b, Satz 3 Ziffern 1 und 2. Nachfolgend möchten wir diese beantworten:

1. Gibt es in NW Gebiete, in denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden von Katzen festgestellt wurden?

> Antwort: Unsere Erfahrungen decken sich mit denen des Tierheimes Neustadt und anderen Tierheimen. Überbordende Katzenpopulationen finden sich in der Regel nicht in gutsituierten Wohngegenden. Sie sind in Brachen, Gewerbegebieten und in sozialschwachen Wohngegenden anzutreffen. Dieses gilt uneingeschränkt auch für Neustadt. Dennoch empfehlen wir, eine RVO auf das ganze Gebiet der flächenbezogen relativ kleinen Stadt Neustadt auszudehnen.

2. Sind diese erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Katzenpopulation in diesem Gebiet zurück zu führen?

> Antwort: Ich komme zurück auf unsere obigen Äußerungen zu Satz 1 des § 13 b des Tierschutzgesetzes: Die hohe Katzenpopulation ist für die festgestellten gesundheitlichen und sonstigen Leiden und Schmerzen der Katzen verantwortlich.

4. Können Gebiete in NW identifiziert werden, in denen eine solche RVO erforderlich ist und existieren aussagekräftige Fachgutachten/Statistiken auf die man die Einschätzung stützen kann?

> Antwort: Als kritische Gebiete gelten die Brachen, Gewerbegebiete und sozialschwache Wohngegenden. Dieses gilt uneingeschränkt auch für Neustadt. Wir empfehlen jedoch eine RVO auf das ganze Gebiet der flächenbezogen relativ kleinen Stadt Neustadt auszudehnen. Siehe hierzu auch die Ausführungen der hessischen Landesregierung.

5. In Bezug auf die beantragte Kastrationspflicht: Faktisch handelt es sich hier wohl um eine Maßnahme nach § 13 b Satz 3 Nr. 1 TierSchG, für die dann die Beschränkung von Satz 4 gilt.

> Antwort: Ja.

Was sind solche „andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen“ ?

> Antwort: Die andere Maßnahmen sind nicht näher bestimmt. Die Maßnahmen welche Seitens des Tierschutzvereines Neustadt in seinem Tierheim durchgeführt werden im nächsten Punkt aufgelistet.

6. Sind solche „andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen“ in einem Gebiet, welches für eine RVO in Frage kommt von der Tierschutzbehörde bereits getroffen worden, ggf. mit welchem Erfolg?

> Antwort: Der Tierschutzverein Neustadt kastriert und vermittelt im Gegensatz zu vielen anderen Tierheimen Katzen von Personen, welche nachweislich in finanzieller Not sind (Vorlage amtlicher Nachweise), kostenfrei. Diese Tiere werden zudem kostenfrei gechippt und gleich auch registriert (Bruttokosten je Katze: ca. 20 €). Allein die Kosten für den Arzneimittelbezug stiegen von 2013 über 2014 in 2015 von ~33 T€ über ~36T€ auf ~38b T€. Schon jetzt ist abzusehen, dass diese Kosten in 2016 38 T€ deutlich übersteigen werden. Die Anzahl der aufgenommen Katzen kann der Ihnen vorliegenden Fundtierstatistik entnommen werden. Hierbei muss zum einem festgestellt werden, dass die Kreisverwaltung konsequent vermeidet, Katzen von außerhalb der Stadt Neustadt in das Tierheim Neustadt zu bringen, zum anderen dass Herr Bösel in seiner Funktion als Tierheimleiter mit Erfolg darauf achtet, keine vermeintlichen Fundkatzen durch Bürger aus Neustadt und außerhalb untergeschoben zu bekommen. Solche Versuche gibt es immer wieder, um sich kostenfrei ungeliebter Katzen zu entledigen. Weitere Maßnahmen im Sinne einer Aufklärung der Katzenhalter werden nicht nur vom Tierschutzverein Neustadt seit Jahren durchgeführt.

7. Inwiefern reichen solche „andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen“ in den jeweiligen Gebieten nicht aus?

> Antwort: Angesichts von 2 Würfen à 6 Jungtieren (Geschlechtsverhältnis ca. 3,3) können diese Maßnahmen des Tierheimes alleine nur ins Leere laufen, selbst wenn davon auszugehen ist dass 2/3 der Jungkatzen vor Zeugungsfähigkeit verenden. Es ist in jedem Jahr mit mindestens einer Verdoppelung der Vermehrungsträger (weibliche Katzen) bei ebenfalls zunehmender Anzahl von Katern zu rechnen. Nur durch ein Durchbrechen der Vermehrungsspirale kann die Population stetig zurückgeführt werden. Ein Durchbrechen dieser Spirale kann nur durch eine konsequente Kastration einer möglichst großen Anzahl an Katzen erreicht werden.

Zum Abschluss möchten wir noch festhalten, dass allen Beteiligten klar sein muss, dass Rechtsverordnungen niemals 100%ig vollzogen werden können. Dennoch ist es für die aktive Arbeit des Tierschutzvereines wichtig, schnellst möglich zu erfahren, ob eine Katze von einer betreuenden Hand versorgt wird oder frei lebt. Ein schneller Zugriff auf das Tier und die Durchführung der Kastration einer gefangenen Katze ist nur möglich, wenn die Herrenlosigkeit schnellst möglich festgestellt wird. Die beantragte RVO ermöglicht dieses im Umkehrschluss. Sie bewahrt das im Interesse der Tiere und der Stadt handelnde Tierheim vor Regressansprüchen und Anzeigen wegen Sachbeschädigung durch Tierhalter. Derzeit verzichtet der Tierschutzverein z.B. auf Fangaktionen, da herrenlose Katzen von freilaufenden Katzen nicht unterschieden werden können. Leider ist bei weiblichen Katzen im Gegensatz zu männlichen Katzen nicht zu erkennen, ob sie schon kastriert wurden. Ihre Bauchdeck muss chirurgisch geöffnet werden (zwingend erforderlich: Operation mit Narkose).

Schon aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Tierschutzverein Neustadt in seiner Arbeit durch die Stadt Neustadt unterstützt und geschützt wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Dr. Christian Cegla
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim
Tel: 06322-961-6000
Fax: 06322-961-8-6000
M: 0175 763 86 60
christian.cegla@kreis-bad-duerkheim.de